

Jerouscheks abschließende Aufforderung, sich unserer »dreisten Manier« nicht anzuschließen, sondern weiterhin an »Elias, Lorenzer oder Foucault« zu glauben, tut diesen Autoren sicherlich keinen Gefallen. Michel Foucault lebt nicht mehr und hat den entscheidenden Umbruch der weltlichen Gesetzgebung in der frühen Neuzeit (H/S, S. 115) ebenso wie Norbert Elias nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn an seiner Erklärung gearbeitet. Und man bringt doch auch den von uns sehr geschätzten Alfred Lorenzer nur in Schwierigkeiten, wenn man das Publikum bei ihm nach Antworten zu bevölkerungstheoretischen, rechtshistorischen und hexenforscherischen Fragen fahnden läßt, die ihn bisher gar nicht beschäftigt haben.

Eberhard Rondholz Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

»Die Strafjustiz hat gewiß nicht die Aufgabe, Geschichtsforschung zu betreiben oder zeitgeschichtliche Dokumentation zu liefern. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungsweise steht primär nicht ein historisches Ereignis, sondern der Mensch, dem vorgeworfen wird, sich gegen die Gesetze vergangen zu haben. Die Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen brachte es aber nun einmal mit sich, daß zehntausende von Zeugen und Tatbeteiligten, deren Identität und Aufenthalt oft nur mit Mühe und unter Einschaltung des gesamten Polizeiapparats festgestellt werden konnten, vernommen und ihre Bekundungen schriftlich festgehalten wurden . . ., so daß erst die Strafjustiz gerade auf dem Gebiet der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten den Historikern einen Großteil des Materials liefern konnte, auf denen deren Forschungsergebnisse letztlich beruhen.«¹

Das hat Adalbert Rückerl, von 1966 bis 1984 Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, in seinem 1982 erschienenen Buch »NS-Verbrechen vor Gericht« geschrieben und damit zugleich etwas über eine mögliche Zukunft seiner ehemaligen Dienststelle angedeutet, wenn ihr ursprünglicher Gründungszweck sich einmal erledigt haben sollte.

Adalbert Rückerl ist nur 61 Jahre alt geworden. Als er am 5. Juli 1986 starb, waren die Nachrufe in der Presse spärlich und knapp. Und das war nicht nur ein Reflex der Bescheidenheit und Unauffälligkeit, mit der der leitende Oberstaatsanwalt als Chef der Zentralen Stelle seiner Arbeit nachgegangen war – der Mann, der fast 20 Jahre lang die Ermittlungsarbeiten gegen NS-Verbrecher in der Bundesrepublik koordinierte, stand ja, anders als der Nazi-Jäger Simon Wiesenthal, selten im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Es war aber auch ein Indiz für das geringe, offenbar nachlassende öffentliche Interesse an seinem Amt, dessen Aufgabe viele schon jetzt durch die »biologische Amnestie« für mehr oder weniger obsolet halten. Den meisten sagt der Name dieser Behörde, die zeitweilig immerhin 121 Mitarbeiter hatte, darunter 48 Staatsanwälte und Richter, heute überhaupt nichts mehr. Und so mancher Ludwigs-

¹ Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 323 f.

² Vgl. ebd., S. 148.

burger wartet schon ungeduldig auf den Tag, an dem der »Judenladen« endgültig geschlossen wird – derlei kann man schon mal von einem Taxifahrer hören, der einen vom Bahnhof zum ehemaligen Frauengefängnis in der Schorndorfer Straße chauffiert, in dem die Zentrale Stelle ihren Sitz hat (wenn der Chauffeur den Transport nicht überhaupt verweigert, auch das ist schon vorgekommen). Kein Wunder, wenn selbst ein Ludwigsburger Bürgermeister einmal im Fernsehen öffentlich kundgetan hat, daß die Anwesenheit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg dem guten Ruf der Stadt abträglich sei.² In einem »feindlichen Umfeld« hat die Zentrale Stelle ihre Arbeit stets verrichtet, seit ihrer Gründung im Dezember 1958. Die Rücksicht auf das internationale Ansehen der Bundesrepublik, wenigstens diese, verlangte zwar eine juristische Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen, aber vom Mehrheitswillen der bundesrepublikanischen Gesellschaft dürfte diese Auseinandersetzung zu keiner Zeit getragen gewesen sein. Die Ludwigsburger Staatsanwälte, so konstatierte Rückerl einmal, gingen einer Tätigkeit nach, »für die man sich selbst im Bekanntenkreis gelegentlich glaubte rechtfertigen zu müssen.«³ Kritik kam auch von der anderen Seite: Der Zentralen Stelle wurde eine Alibi-Funktion unterstellt, wobei das Bekanntwerden der NS-Vergangenheit ihres ersten Leiters, Erwin Schüle, geeignet war, derlei Verdächtigungen zu nähren – ihm sei »die Rolle zudedacht«, hieß es einmal in einer Publikation aus der DDR, »die von Bonn seit Beginn der Bundesrepublik systematisch betriebene Politik des Schutzes der Nazi- und Kriegsverbrecher unter dem Deckmantel der Zentralstelle fortzusetzen.«⁴ Eine ungerechte Unterstellung, wie seine Arbeit als Ankläger im Ulmer Einsatzgruppenprozeß hinlänglich bewiesen hat. Daß die Ernennung eines Ex-Nazis zum obersten Ermittler in NS-Sachen nichtsdestoweniger eine politische Instinklosigkeit ersten Ranges war, steht auf einem anderen Blatt. Jedenfalls hat auch Rückerl, im Jahre 1966, nach Schüles Versetzung, zum Leiter der Zentralen Stelle ernannt, noch lange unter den Folgen der Affaire gelitten, vor allem im Verkehr mit der DDR und den übrigen sozialistischen Ländern. Nichts mehr mit der Affaire Schüle dürfte es zu tun haben, wenn der Vorsitzende der polnischen Hauptkommission zur Verfolgung von NS-Verbrechen, Kazimierz Kakol, nach der Veröffentlichung der »Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten« im Juli 1986 durch das Bundesjustizministerium⁵ konstatierte, die Justizorgane der Bundesrepublik hätten in den letzten 40 Jahren lediglich eine Scheinverfolgung von Nazi-Verbrechern betrieben⁶ – dies ist eine Reaktion auf die strafrechtliche Statistik, die in dieser Bilanz aufgemacht wird: von 90 921 Personen, gegen die im Laufe der Jahre wegen NS-Verbrechen ermittelt wurde, sind (bis zum Dezember 1985) nur 6497 verurteilt worden.⁷ Aber die vergleichsweise große Zahl der Ermittlungsverfahren erklärt sich hauptsächlich aus der Notwendigkeit, richterliche Handlungen zur Unterbrechung der Verjährung gegen ganze Einheiten oder Dienststellen einzuleiten, deren Beteiligung an Verbrechen vermutet wurde.⁸ Und keinesfalls kann die kleine Zahl der Verurteilten der Zentralen Stelle angelastet werden, die ja nicht einmal Einfluß auf die Entscheidung der zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaft hat, ein Hauptverfahren zu eröffnen oder nicht.

³ Ebd., S. 179.

⁴ Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin, Berlin (DDR) 1968, S. 14 f.

⁵ Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln (Bundesanzeiger) 1986.

⁶ Vgl. Süddeutsche Zeitung, 2. 9. 1986.

⁷ Vgl. Götz, a. a. O., S. 149.

⁸ Vgl. Rückerl, a. a. O., S. 195.

Sicherlich haben die Schwierigkeiten, mit denen sich die Ludwigsburger Strafverfolger immer wieder konfrontiert sahen, auch etwas mit dem Verbleib zahlreicher alter Nazis im Beamtenapparat im allgemeinen und im Justizapparat im besonderen zu tun, mit dem Aufstieg ehemaliger NSDAP-Leute in hohe und höchste Staatsämter, dem Einfluß der alten Kameraden in den politischen Parteien, vor allem in der FDP. Wahrscheinlich haben sie mitgewirkt an der parlamentarischen Verschleppung jenes deutsch-französischen Zusatzabkommens, das die Strafverfolgung in Frankreich in absentia verurteilter NS-Verbrecher auch in der Bundesrepublik ermöglichen sollte,⁹ an der Behinderung der Kontakte zu polnischen und sowjetischen Stellen, die die Einsicht in Dokumente über NS-Verbrechen im Osten angeboten hatten,¹⁰ wohl auch bei der Änderung des § 50 Abs. 2 StGB im Jahr 1968, die die ehemaligen Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes und die Schreibtischtäter anderer Mordbehörden mit vorzeitiger Verjährung ihrer Untaten beglückte.¹¹ Aber: möglich wurden all diese Wohltaten für die NS-Täter erst in einem Klima allgemeiner Verdrängungsbereitschaft im Zusammenhang mit den Mordtaten im Dritten Reich.¹² Und man darf wohl davon ausgehen, daß nur die anhaltende Angst vor den Reaktionen des Auslands zur mehrmaligen Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord bis zur endgültigen Aufhebung der Mordverjährung im Jahr 1979 geführt hat.

Adalbert Rückerl hat sich mit öffentlicher Kritik an den politischen Schwierigkeiten, mit denen er bei seiner Arbeit zu kämpfen hatte, als loyaler Staatsbeamter stets zurückgehalten. Er ließ auch nicht erkennen, ob er sich der Kritik des Deutschen Juristentages von 1966 an der »unangebrachten Milde« bei der Bestrafung von NS-Gewaltverbrechen persönlich anschloß.¹³

Vielleicht ist eine Antwort auf diese Frage an anderer Stelle zu finden, nämlich dort, wo er sich mit den Strafzwecken im Zusammenhang mit NS-Verbrechen auseinandersetzt. Daß der Strafzweck der Resozialisierung, Besserung und Erziehung im Fall der NS-Täter ebensowenig greift wie der der Spezialprävention (solange eine Wiederholungsfahrgefahr mangels Gelegenheit nicht besteht ...), versteht sich von selbst. Rückerl bezweifelte indessen – und nicht er allein – auch den Strafzweck der Vergeltung, da selbst bei der Strafe »lebenslänglich«, angesichts der ungeheuerlichen Dimension der NS-Verbrechen, kein Äquivalent zum Unrechtsgehalt der Straftat gesehen werden könne.¹⁴ Eine Argumentation, die jedoch den Strafanspruch der Opfer außer Acht läßt, die nicht berücksichtigt, daß es, um Jean Amery zu zitieren, »für die Geprügelten unerträglich ist, zu wissen, daß den Schlägern nicht einmal Unruhe verursacht werde, ... daß nicht die Täter eine, ach, bis zur Nichtigkeit abgeschwächte Spur jener Angst, die ihre Opfer erlitten, heimsuche und ihr Altersidyll verderbe.«¹⁵

9 Zur Problematik des sogenannten »Überleitungsvertrages« und der durch ihn entstandenen »Verfolgungslücke« vgl. Rückerl, a. a. O., S. 138 u. 197 f.

10 Vgl. Rückerl, a. a. O., S. 157 ff.

11 Vgl. Rückerl, a. a. O., S. 190 f. Rückerl hält die restriktiven Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen für vom Gesetzgeber nicht gewollt. Anders Jörg Friedrich (Die Kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/Main 1984, S. 408 ff.), der durchblicken läßt, daß er die Angelegenheit nicht für eine Panne hält.

12 Zum Widerwillen der Deutschen »gegen den historischen, rechtlichen und moralischen Unterricht, den die Strafprozesse darstellen könnten«, vgl. Fritz Bauer, Im Namen des Volkes, in: Helmut Hamerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München 1965.

13 Vgl. Rückerl, a. a. O., S. 189.

14 Vgl. Rückerl, a. a. O., S. 320 f. Zur Frage der Strafzwecke im Zusammenhang mit den NS-Prozessen vgl. auch Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen, in: Kritische Justiz Heft 2/1968, S. 146 f.

15 Kommentar in WDR III, Kritisches Tagebuch, 6. 9. 1978.

Rückerl ging es vor allem um Generalprävention – die NS-Prozesse sollten klarmachen, daß »ein gegen das Strafrecht verstoßendes Handeln auch dann ein Verbrechen bleibt, wenn es von einer pervertierten Staatsführung geduldet, gebilligt, gewünscht oder sogar befohlen wurde.«¹⁶ Ob unsere Nachkriegsjustiz wenigstens diesem Strafzweck gerecht geworden ist, sei dahingestellt, angesichts der oft absurd niedrigen Urteile in NS-Sachen (soweit überhaupt Hauptverfahren eingeleitet wurden), die, um Fritz Bauer zu zitieren, »mitunter einer Verhöhnung der Opfer recht nahekam(en).«¹⁷ Urteile, die auch das Rechtsgefühl eines Teils der Nachkriegsgeneration tief verletzt haben, wozu die unerbittliche Härte noch beitrug, mit der Staat und Gesellschaft die Terroristen der RAF und ihrer Nachfolgeorganisationen verfolgte und verfolgt. Und wenn Rückerl einen Abschreckungseffekt der NS-Prozesse auch in der Vermittlung historischer Erkenntnisse erblickte, »ohne daß es dabei wesentlich auf die Höhe der erkannten Strafe oder die Frage, ob überhaupt eine Verurteilung erfolgt, ankommt,«¹⁸ dann ist da vielleicht ein Stück Rationalisierung im Spiel, angesichts der mageren strafrechtlichen Ausbeute vieler Jahre der Ermittlungsarbeit, der juristisch allzuoft folgenlosen Erkundungen im Reich des Grauens. Andererseits hat der Historiker Martin Broszat, auf den sich Rückerl in seinem »Versuch einer Vergangenheitsbewältigung« berief, natürlich recht, wenn er sagt:

»Was deutsche Justiz und Jurisprudenz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtsregimes leisteten, war möglicherweise von größerer Bedeutung als die individuellen Strafen, die Gerichte verhängten oder nicht verhängten.«¹⁹

Dies galt, so Broszat an anderer Stelle, besonders für die Verbrechen in den Judenvernichtungslagern in den besetzten polnischen Gebieten, in Auschwitz, Sobibor und Treblinka. Die zeitgeschichtliche Forschung verdankt gerade hier der Justiz außerordentlich viel:

»Was in den Hunderten von Seiten der Urteilschriften dieser Prozesse aufgrund der umfassenden Auswertung von Dokumenten und Zeugenaussagen mosaikartig an Fakten zusammengesetzt und aufgezeichnet wurde, bildet zweifellos die inhaltlich substantiellste Darstellung dieses Ereigniskomplexes, die es überhaupt gibt. Und es steht zu hoffen, daß die Justiz diese *historischen* Ergebnisse ihrer Ermittlungsarbeit künftig der Öffentlichkeit auch publizistisch noch besser zugänglich macht, als dies bisher geschehen ist.«²⁰

Womit eine Schwierigkeit angesprochen ist, der u. a. auch C.F. Rüter bei der Zusammenstellung seiner 21bändigen Urteils-Sammlung in NS-Sachen²¹ begegnet ist. Es war nämlich nicht nur der teilweise miserable Erhaltungszustand vieler alter Strafakten, bis hin zur Unleserlichkeit, der ihm zu schaffen machte. Rüter hat, neben dem Problem der Aufbewahrungsfristen, auch auf die mitunter mangelnde Bereitschaft der Justizbehörden verwiesen, bei der Materialbeschaffung behilflich zu sein.²² Und dies gilt natürlich nicht nur für Urteilstexte, sondern auch für das

16 Rückerl, a. a. O., S. 321.

17 Bauer, a. a. O., S. 308.

18 Rückerl, a. a. O., S. 323.

19 Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung – Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Heft 4/1981, S. 543.

20 Martin Broszat, Nach Hitler – der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Hrsg. von Hermann Graml und Klaus Dietmar Henke, München 1986, S. 44.

21 Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Amsterdam 1968–79.

22 C.F. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, in: Kritische Justiz Heft 2/1968, S. 174 ff. Vgl. auch die diesbezüglichen Hinweise von Herbert Jäger in seinem Buch: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Olten/Freiburg 1. Br. 1967, S. 16.

umfangreiche Dokumentenmaterial, das die Staatsanwaltschaften im Lauf der Ermittlungen zusammengetragen haben, die, wie schon angesprochen, in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einem Hauptverfahren geführt haben. 21 Bände umfaßt allein das Material im Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kriegsverwaltungsrat Max Merten, der im besetzten Saloniki die Deportation der 50 000 Juden in die Vernichtungslager mit organisierte; das Verfahren wurde eingestellt, das unschätzbare wertvolle Dokumentenmaterial aber blieb erhalten (wenn auch schwer zugänglich). Wahrscheinlich ist in vielen anderen Fällen das entsprechende Material längst in den Reißwolf gewandert, soweit es nicht auch in Kopie im Archiv der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhanden ist. Und dort ist man sich früher als anderswo des zeitgeschichtlichen Werts der im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen angesammelten Dokumente bewußt gewesen, war man auch, wann immer es ging, Historikern und Publizisten bei der Spurensuche behilflich. Auch Alfred Streim, der Nachfolger Adalbert Rückerls als Leiter der Zentralen Stelle, setzt diese Tradition fort, auch wenn, wie Streim betont, dies nach wie vor nicht der eigentliche Zweck der Arbeit seiner Behörde sei. Tatsächlich gehen in Ludwigsburg noch immer Anzeigen ein, hauptsächlich aus dem Ausland, besonders aus Polen, und all diesen Anzeigen wird nachgegangen – wobei allerdings die Chancen, gegen einen Beschuldigten zu dessen Lebenszeit zu ermitteln, immer geringer werden (vom Problem der Verhandlungsfähigkeit ganz abgesehen). So ist ein Ende der Ermittlungstätigkeit abzusehen, und die Frage stellt sich, was in Zukunft aus den historisch wertvollen Aktenbeständen von Ludwigsburg wird. Es geht immerhin um die Akten von rund 20 000 Ermittlungs- und Strafverfahren, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Urteile und Einstellungsverfügungen. Dazu kommen 500 000 Blatt einschlägige Dokumente zu NS-Verbrechen. 1,3 Millionen Karteikarten umfaßt der archivalische Schlüssel zu dieser Registratur des Grauens; das Beschuldigten-Register, das Zeugenregister, die Tatort- und Einsatzort-Kartei, das Register der Einheiten und Dienststellen. Man kann davon ausgehen, daß sehr viele der in Ludwigsburg gesammelten Ermittlungsakten heute nicht mehr vorhanden wären, hätten die jeweils zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaften über ihre Aufbewahrung allein zu entscheiden gehabt. Die Frage, ob bestimmte Akten juristisch erledigter Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung sind und damit erhaltenswert, kann ja unterschiedlich beantwortet werden, auch politische Kriterien mögen da gelegentlich bei einer »Entsorgungs-«Entscheidung eine Rolle spielen. Aber es muß nicht unbedingt deutsch-nationale Gesinnung sein, die zu einer beschleunigten Vernichtung von Ermittlungsakten in NS-Sachen (wg. »Nestbeschmutzung«) führt. Indifferenz und fehlendes Bewußtsein für die zeitgeschichtliche Bedeutung bestimmter Akten reichen gelegentlich schlicht zur Erklärung, wenn eine Staatsanwaltschaft Akten nicht länger aufbewahrt. Das mag auch bei der Staatsanwaltschaft Bochum so gewesen sein, die Ermittlungsakten in der Sache »Unternehmen Kalavrita« vernichtet hat – einer »Sühnemaßnahme« im besetzten Griechenland, bei der die gesamte männliche Bevölkerung ab 12 Jahren in der Kleinstadt Kalavrita, zwischen 800 und 1000 Menschen, auf besonders heimtückische und grausame Weise hingemordet wurde. Warum die Bochumer Staatsanwaltschaft dieses, dem Kriegsvölkerrecht flagrant zuwiderlaufende Massaker im Nachhinein für rechtens erklärt und einen der mutmaßlichen Mittäter von der Eröffnung eines Hauptverfahrens bewahrt hat,²³ das kann man in Bochum heute nicht mehr nachlesen – wohl aber in Ludwigsburg, wo regelmäßig Aktenkopien auch der eingestellten NS-Verfahren hingeschickt werden.

23 Landgericht Bochum, AZ 33 Js 655/72, Einstellungsverfügung.

Und gerade was den (durch die Waldheim-Affaire ins öffentliche Interesse gerückten) wenig erforschten Komplex der Okkupationsverbrechen im besetzten Balkan angeht (»Vergeltungsmaßnahmen«, Judenvernichtungsaktionen der Wehrmacht in Serbien, Judendeportationen aus Griechenland etc.), gibt es in den Ludwigsburger Aktenbeständen noch einiges zu entdecken. Ein kleines Beispiel sei hier noch angeführt:

Am 16. August 1943 wurde in Westgriechenland das Dorf Kommeno von einer Wehrmachtseinheit zerstört, fast die gesamte Bevölkerung, Kinder, Frauen und Greise eingeschlossen, ist umgekommen. Dies sei bei Kampfhandlungen mit Partisanen geschehen, teilt kurz und knapp das im Freiburger Militärarchiv aufbewahrte Kriegstagebuch der Division mit;²⁴ bei einem Massaker, in dessen Verlauf es auch zu sadistischen Exzessen gekommen ist, haben überlebende Einwohner berichtet. Man könnte zunächst geneigt sein, deren Schilderungen der deutschen Greuelthaten für Übertreibungen zu halten. Viele Jahre später ergaben indessen Befragungen beteiligter österreichischer Wehrmachtangehöriger im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft München I,²⁵ daß die Vernichtung des Ortes und der gesamten Bevölkerung kaltblütig geplant war und die Eintragung im Kriegstagebuch der Division den Hergang aufs gröbste verfälscht hat. Im übrigen bestätigte einer der österreichischen Zeugen die von der Bevölkerung behaupteten Exzesse. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, wie tausend andere, weil ein für das Verbrechen Verantwortlicher angeblich nicht mehr zu ermitteln war. Aber die Akten blieben erhalten, eine wichtige Quelle, wenn einmal die Geschichte dieses griechischen Lidice geschrieben wird. »In Greece, there are a thousand Lidices – their names unknown and their inhabitants forgotten«, sagte der Ankläger im Nürnberger Südostprozeß,²⁶ in dem gegen die kommandierenden Generäle in den besetzten Balkanländern verhandelt wurde – wobei die Zahl »a thousand« hier nicht ganz wörtlich zu nehmen ist. Jedenfalls aber sind während der deutschen Besatzungszeit in Griechenland weit über 100 Dörfer bei »Vergeltungsaktionen« zerstört worden, und die Umstände waren in mindestens einem Dutzend Fällen denen der Mordaktionen von Lidice und Oradour vergleichbar. Aus den Ludwigsburger Beständen kann man eine Menge über diese Massaker erfahren. Immerhin hat es allein in Sachen Griechenland rund 200 einschlägige Ermittlungsverfahren gegeben (die allerdings samt und sonders eingestellt worden sind).

Noch verwalten in Ludwigsburg die Juristen die Archivbestände allein, jedenfalls solange, wie der offizielle Zweck der Zentralen Stelle die Ermittlungstätigkeit ist. Historiker sind nur gelegentliche Gäste. »Irgendwann aber,« so erwartet Alfred Streim,²⁷ »wird man unsere Dienststelle in ein Institut umwandeln, oder aber unsere Akten in ein Archiv einbringen, ins Bundesarchiv vielleicht.« Wobei er von der zweiten Lösung, im Interesse der Zugänglichkeit der Bestände, nicht allzuviel hält. »Wir können den Historikern helfen,« sagt Streim, »wir können Beziehungen zwischen den einzelnen Komplexen aufzeigen, Wegweiser sein, die Materialien aufschließen.« In der Tat scheint mir die Hilfe der in NS-Sachen erfahrenen Ermittler auch bei der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung der Ludwigsburger Bestände unverzichtbar. Vieles spricht dafür, die Zentrale Stelle zu erhalten, als der

24 Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 28-1/188.

25 Landgericht München I, AZ 117 Js 49–50/68 u. 117 Js 5–6/72, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Reinhold K. u. a., Zeugenaussage August S.

26 Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal, Washington, U.S. Government Printing Office 1949–1953, Case 7, Vol. 11, S. 830.

27 In einem Interview in WDR I, Kritische Chronik, 20. 7. 86.

Universität Stuttgart angegliedertes Forschungsinstitut vielleicht, das der Aufarbeitung eines Kapitels der Nachkriegsjustiz ebenso dienen könnte wie der Erforschung der Kriminalgeschichte des Dritten Reiches.

213

Redaktion Kritische Justiz Vergangenheitsbewältigung wider Willen

Daß einem Richter am Oberlandesgericht der Vorwurf der bewußten wissenschaftlichen Wahrheitsfälschung gemacht wird – zumal von einem ranghohen Diplomaten –, ist nicht alltätlich. Noch weniger alltätlich ist es, wenn der Vorwurf derart auf seinen Urheber zurückfällt, daß dieser wegen Verleumdung angeklagt wird. Ein solcher Fall wird noch in diesem Jahr das Amtsgericht Bonn beschäftigen. Das Verfahren in Gang gebracht hat der Richter Helmut Kramer. Angeklagt ist – wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Verdächtigung – der deutsche Botschafter in Budapest, Ernst Friedrich Jung. Der Sache nach geht es in diesem Verfahren um die Rolle der NS-Juristenprominenz im »Dritten Reich« und die Bewältigung dieser Rolle in der Nachkriegszeit. Konkret geht es um die Rolle von Friedrich Walter Jung, des damaligen Generalstaatsanwalts in Berlin und Vaters des heutigen Angeklagten.

Eine Geheimkonferenz im Jahre 1941, die auch in der Nachkriegszeit wieder Verschlussache wurde

Die Vorgeschichte des bevorstehenden Prozesses vor dem Amtsgericht Bonn reicht in das Jahr 1941 zurück. Am 23. und 24. April 1941 fand in Berlin eine Konferenz statt, zu der das Reichsjustizministerium unter Franz Schlegelberger u. a. sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, darunter Friedrich Walter Jung, geladen hatte. Unter Tagesordnungspunkt 1 wurden die Teilnehmer mit dem Programm zur »Vernichtung unwerten Lebens« vertraut gemacht und darauf verpflichtet, sämtliche solche Morde betreffenden Strafanzeigen und sonstige Eingaben unbearbeitet zu lassen. Obgleich als Rechtsgrundlage nur eine – sogar nach damals herrschender Rechtsauffassung unbeachtliche – Geheimvollmacht des »Führers« vorlag, widersprach kein einziger Teilnehmer.

Schon die Tatsache dieser folgenreichen Konferenz haben konservative Historiker und Juristen in Büchern zur NS-Justiz fast völlig ausgespart. Wovon die Öffentlichkeit bis 1984 überhaupt nichts erfuhr, war das Nachspiel nach 1945. Im Jahre 1965 hatte der damalige Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer die Eröffnung der Voruntersuchung gegen 20 Beschuldigte, nämlich gegen Staatssekretär a. D. Franz Schlegelberger sowie 11 Oberlandesgerichtspräsidenten, 5 Generalstaatsanwälte und 3 weitere hohe Justizbeamte beantragt. Die Vorwürfe lauteten auf Beihilfe zum Mord in 71 088 Fällen. Obwohl sich diese Vorwürfe in dem Voruntersuchungsverfahren sämtlich bestätigt hatten, beantragte nach dem plötzlichen Tod von Fritz Bauer dessen Nachfolger Horst Gauf im Jahre 1970 ohne überzeugende Begründung, insbesondere unter völliger Vernachlässigung der in der Anklageschrift Fritz Bauers von 1965 angeführten BGH-Rechtsprechung, die Angeschuldigten außer